



Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name
Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Kurt-Schumacher-Schule, Nidderau-Windecken“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz
Der o.a. Verein, im Folgenden kurz „Förderkreis“ oder „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in 61130 Nidderau-Windecken. Postanschrift ist die Anschrift der Kurt-Schumacher-Schule in Rudolf-Walther Platz 1 in 61130 Nidderau.
3. Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler an der Kurt-Schumacher-Schule in Nidderau-Windecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Lehrmaterial, Unterstützung, Ermöglichung und Durchführung schulischer Veranstaltungen, Anreiz und Förderung schulischer Leistungen, sofern das Land Hessen oder der Schulträger für bestimmte notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und fördert.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - 2.1. Aktive Mitglieder sind solche, die den Verein durch persönlichen oder finanziellen Einsatz bei seinen Aktivitäten unterstützen.
 - 2.2. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die die Interessen des Vereins ausschließlich finanziell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - die Austrittserklärung
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - den Ausschluss.
5. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Ausschluss angedroht werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Der Ausschluss kann sofort durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, wenn eine Schädigung des Vereins zu befürchten ist. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig nach Anhörung.
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. *Aktive Mitglieder* können in ihrer Beitrittserklärung bestimmen, ob ihr Beitrag lediglich aus der Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft oder auch aus einer der Höhe nach selbst zu bestimmenden finanziellen Unterstützung bestehen soll. Diese Festlegungen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr geändert werden.
2. *Fördermitglieder* können in ihrer Beitrittserklärung die Höhe ihres zu entrichtenden Jahresbeitrages selbst festlegen. Das Fördermitglied bleibt solange an die Zahlung dieses Beitrages gebunden, bis es gegenüber dem Vorstand schriftlich eine Änderung des Betrages erklärt. Die Änderung wird in dem auf die Änderungserklärung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

Organe

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer

Als Beisitzer sollte die oder der amtierende Vorsitzende des Elternbeirates der Kurt-Schumacher-Schule durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit hiervon keine unbeweglichen Sachen betroffen sind. Der Vorstand gibt sich bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit nach der jeweiligen Neuwahl des 1. Vorsitzenden beschlossen werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 500,- belasten, ist jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung bevollmächtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.



5. Anträge von Mitgliedern müssen bis 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Mitgliederversammlung kann nur über fristgerecht abgegebene Anträge abgestimmt werden. Ausnahme sind plötzlich eintretende Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren. Über deren Entscheidung hat die Hauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu befinden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
7. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und genehmigen zu lassen.
8. Die Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Vermögen

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die vom „Förderkreis“ erworben oder die ihm gestiftet worden sind, und die liquiden Mittel.
Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Vereinsauflösung

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins seiner Nachfolgeinstitution oder dem Schulträger zu; letzterem mit der Auflage, das Vereinsvermögen der Kurt-Schumacher-Schule in Nidderau-Windecken zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen gilt die in §2 und §3 Ziffer 3 festgelegte Zweckbindung auch für den Empfänger.